

Informationen zur gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 Abs. 2 S. 2 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

I. Was ist der Grund für die gemeinsame Verantwortlichkeit?

Bei einer Vielzahl von Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Versicherungs- und Bauspargeschäften arbeiten die Unternehmen der Debeka-Unternehmensgruppe (nachfolgend „Debeka-Unternehmen“) eng zusammen:

- Debeka Krankenversicherungsverein a.G.
- Debeka Lebensversicherungsverein a.G.
- Debeka Allgemeine Versicherung AG
- Debeka Bausparkasse AG
- Debeka Pensionskasse AG
- Debeka proService und Kooperations-GmbH
- Debeka Unterstützungskasse e. V.
- Debeka proBUSINESS betriebliche Vorsorgesysteme GmbH
- Debeka Zusatzversorgungskasse V. a. G.
- Debeka Rechtsschutz-Schadenabwicklung GmbH

Dies betrifft auch die Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten. Die Debeka-Unternehmen haben hierzu festgelegt, für welche Verarbeitungstätigkeiten sie gemeinsam für den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich (Art. 26 DS-GVO) sind. Diese sind nachfolgend beschrieben.

II. Für welche Verarbeitungstätigkeit besteht eine gemeinsame Verantwortlichkeit?

Die Debeka-Unternehmen verarbeiten allgemeine personenbezogene Daten (sog. „Stammdaten“) für interne Verwaltungszwecke als gemeinsame Verantwortliche.

Zu den Stammdaten gehören folgende Informationen: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geburtsort, Servicenummer, Beruf, Familienstand, gesetzliche Vertreter, Angaben über die Art der bestehenden Verträge, Zahlungsart, Rollen der betroffenen Person, sowie Kontoverbindung, Telekommunikationsdaten, Authentifizierungsdaten für die elektronische oder telefonische Kommunikation, Werbesperren und andere Widersprüche, Werbeeinwilligung, zuständige Vermittler und mit den genannten Beispielen vergleichbare Daten. Hierunter fallen ausdrücklich keine Gesundheitsdaten. Ebenso können die genauen Vertragsinformationen oder der Schriftverkehr nur von zuständigen Sachbearbeitern aus der jeweiligen Fachabteilung eingesehen und bearbeitet werden.

Um eine gemeinsame Verarbeitung durchführen zu können, werden diese Stammdaten in den sogenannten „zentralen Partnerprogrammen“ verarbeitet.

III. Was haben die Parteien vereinbart?

Im Rahmen ihrer gemeinsamen datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit haben die Debeka-Unternehmen vereinbart, wer von ihnen welche Pflichten nach der DS-GVO erfüllt. Dies betrifft insbesondere die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen und die Erfüllung der Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 DS-GVO.

Diese Vereinbarung ist notwendig, da in den zentralen Partnerprogrammen personenbezogene Daten in unterschiedlichen Prozessabschnitten verarbeitet werden, die von unterschiedlichen Unternehmen der Debeka ausgeführt werden. Für jeden Prozessabschnitt bestimmt sich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Unternehmen als federführend verantwortlich. Im Falle einer nicht eindeutigen oder fehlenden Festlegung ist dies der Debeka Krankenversicherungsverein a. G.

Prozessabschnitt	Erfüllung der Pflichten durch...
Erstanlage von Stammdaten in den „zentralen Partnerprogrammen“	das Unternehmen, das diese Daten im Zusammenhang mit einem Antrag/Vertrag erhoben hat (datenerhebendes Unternehmen)
Weiterverarbeitung von Stammdaten aus den „zentralen Partnerprogrammen“ zu eigenen Zwecken	das Unternehmen, das diese Daten zu eigenen Zwecken weiterverarbeitet
Aktualisierung von Stammdaten	das Unternehmen, dessen Geschäftsvorfall die Aktualisierung auslöst
Nutzung von Stammdaten	das Unternehmen, das diese Daten zu eigenen Zwecken nutzt

IV. Was bedeutet das für Betroffene?

Auch wenn eine gemeinsame Verantwortlichkeit besteht, erfüllen die Debeka-Unternehmen die datenschutzrechtlichen Pflichten entsprechend ihrer jeweiligen Verantwortlichkeiten für die einzelnen Prozessabschnitte wie folgt:

Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist jeweils das datenerhebende Debeka-Unternehmen verantwortlich.

Beispiel 1: Es werden erstmalig Stammdaten für eine Sachversicherung erhoben und in den zentralen Partnerprogrammen gespeichert. Für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist die Debeka Allgemeine Versicherung AG verantwortlich.

Nutzt ein weiteres Debeka-Unternehmen diese Stammdaten zu eigenen Zwecken, so gilt es als gemeinsam verantwortlich.

Beispiel 2: Die Stammdaten aus Beispiel 1 werden zum Abschluss einer neuen Krankenversicherung verwendet. Für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist ab diesem Zeitpunkt neben der Debeka Allgemeine Versicherung AG auch der Debeka Krankenversicherungsverein a.G. gemeinsam verantwortlich.

Aktualisiert ein gemeinsam verantwortliches Debeka-Unternehmen die Stammdaten einer Person, so ist es für die Durchführung dieser Aktualisierung verantwortlich.

Beispiel 3: Hat eine Person Versicherungen bei verschiedenen Debeka-Unternehmen abgeschlossen, so muss dieser lediglich einem Unternehmen mitteilen, dass sich seine Stammdaten geändert haben. Das kontaktierte Unternehmen aktualisiert die Stammdaten in den zentralen Partnerprogrammen, damit alle Debeka-Unternehmen auf die aktuellsten Stammdaten zugreifen können.

Im Falle einer nicht eindeutigen oder fehlenden Festlegung ist der Debeka Krankenversicherungsverein a. G. verantwortlich.

Das federführende Unternehmen macht den betroffenen Personen die gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zugänglich.

Die Debeka-Unternehmen informieren sich im Bedarfsfall unverzüglich gegenseitig über von Betroffenen geltend gemachte Rechtspositionen.

Datenschutzrechte können sowohl bei dem federführenden Debeka-Unternehmen als auch bei jedem anderen Debeka-Unternehmen geltend gemacht werden, das an der Verarbeitungstätigkeit beteiligt ist. Der für alle Debeka-Unternehmen bestellte Konzerndatenschutzbeauftragte dient zudem als zentrale Anlaufstelle für betroffene Personen. Betroffene erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Stelle, bei der Rechte geltend gemacht wurden.